



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden  
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun  
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Tel.+41 81 257 36 14  
info@diem.gr.ch  
www.diem.gr.ch

mitgeteilt am: 10. Juni 2024  
11. Juni 2024

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### betreffend Regulierung der Steinbockbestände im Kanton Graubünden

#### I. Sachverhalt

1. Dem Steinwild geht es im Kanton Graubünden sehr gut. Im Jahr 2023 konnte auf Kantonsgebiet bei den Frühlings- und Sommerzählungen mit 7245 Tieren ein neuer Höchstbestand gezählt werden. Im Jahr zuvor waren es noch 6920 Steintiere. Im 2023 wurden insgesamt 517 Steintiere erlegt. Beim Fallwild wurden 177 Steintiere registriert, was einem durchschnittlichen Wert des Kantons Graubünden entspricht.
2. In einzelnen Kolonien bzw. Unterkolonien haben die Bestände relativ stark zugenommen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/Krankheiten), auf andere Arten (insbesondere Gämswild) oder auf den Lebensraum (Wald-Wild-Konflikt) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Mit den geplanten Eingriffen in den einzelnen Kolonien sollen die Steinwildbestände an den vorhandenen Lebensraum angepasst werden.
3. Über die 47 Jahre, in welchen in Graubünden das Steinwild bejagt wird, hat sich gezeigt, dass der Lebensraumkapazität angepasste, gut strukturierte Bestände widerstandsfähiger sind als unbejagte Bestände. Dies gilt insbesondere für die immer wieder auftretende Gämsblindheit. In den vergangenen Jahren ist diese Krankheit in verschiedenen Kolonien vorgekommen.
4. In verschiedenen Kolonien mit Bestandszunahmen mussten die Abschusspläne im Jahr 2023 erhöht werden. Da sich das Geschlechterverhältnis bei zunehmenden Steinbockbeständen zugunsten der weiblichen Tiere verschiebt, ist eine stärkere jagdliche Regulation bei den Geissen notwendig. Bereits im letzten Jahr wurde in einzelnen Kolonien/Teilkolonien zusätzlich zur regulären Steinwildjagd eine Regulationsjagd auf Steingeissen eingeführt, wie dies in den 1990er Jahren bereits der Fall war. Diese Massnahme hat sich bewährt und wird weitergeführt. Bei der Regulationsjagd auf Steingeissen wird den zur Teilnahme zugelassenen Jägerinnen und Jäger anstatt einer nicht säugenden Geiss und einem Bock zwei nicht säugende Steingeissen freigegeben. Insgesamt werden in diesem Jahr 46 Jägerinnen oder Jäger zur Regulationsjagd auf Steingeissen zugelassen, was einem geplanten Mehrabschuss von 92 Geissen entspricht.

5. Die Regulationsjagd auf Steingeissen erfolgt in den nachfolgenden Kolonien oder Teilkolonien: Albris, Julier Süd, Julier Nord, Flüela, Fergen Seetal, Macun, Umbrail, Rothorn/Weissfluh, Hochwang, Safien-Rheinwald, Caschleglia-Vial, Oberalp-Frisal und Calanda.
6. Um eine naturnahe und ausgeglichene Altersstruktur zu erhalten, erfolgt die Abschussplanung bei den Böcken über die Altersklasse. Mit der fixen Zuteilung einer Altersklasse an die Jägerin oder den Jäger wird sichergestellt, dass die Regulation gemäss den Prinzipien einer nachhaltigen Bejagung erfolgt.
7. Die Abschüsse erfolgen durch Jägerinnen und Jäger, die aufgrund der kantonalen Steinwildverordnung (KStV; BR 740.330) dazu berechtigt und dafür ausgelost worden sind. Die Abschüsse erfolgen unter Aufsicht der Wildhut.
8. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sollen in Graubünden im Jahr 2024 insgesamt 634 Stück Steinwild, nämlich 363 Geissen und 271 Böcke erlegt werden.

## **II. Erwägungen**

1. Gestützt auf Art. 7a Abs. 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0), Art. 4a der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) und auf die eidgenössische Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) dürfen die Kantone mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Fortpflanzungsgemeinschaften von Steinböcken regulieren.
2. Massgebend für die Abschüsse auf Bündner Territorium sind Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) sowie die Bestimmungen der kantonalen Steinwildverordnung.
3. Die Steinwildjagd 2024 findet zwischen dem 5. Oktober und dem 8. November statt. Sie dauert für jede Jägerin und jeden Jäger 20 Tage (vgl. Art. 12 Abs. 1 KStV).
4. Die Abschüsse erfolgen durch Jägerinnen und Jäger, die aufgrund der kantonalen Steinwildverordnung (KStV; BR 740.330) dazu berechtigt und dafür ausgelost worden sind. Die Abschüsse erfolgen unter Aufsicht der Wildhut.

## **III. Beschluss**

Gestützt auf Art. 7a des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0), Art. 4a der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01), die eidgenössische Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27), die kantonale Steinwildverordnung (KStV; BR 740.330) und nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

**verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:**

1. Zur Regulierung der Steinbockbestände wird der Abschussplan Steinwild 2024 (Anhang) genehmigt und gestützt darauf die Steinwildjagd 2024 angeordnet.
2. Die Genehmigung der Abschusspläne und die Anordnung der Steinwildjagd 2024 erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU).
3. Die Regulierung erfolgt durch die dafür berechtigten Jägerinnen und Jäger, sowie bei Nichterfüllen der Abschusspläne durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF).
4. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen gemäss Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen die Regulierung der Steintiere innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

Mitteilung:

- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie  
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Anhang:

- Abschussplan Steinwildjagd 2024

## Abschussplan Steinwild 2024

Kolonien		Böcke					Geissen	Gesamt-total
		1-3	4-5	6-10	11+	Total	Total	
Albris		15	8	16	6	45	53	98
Julier	Val Bever	6	3	3	1	13	17	30
	Julier Süd	6	1	5		12	12	24
	Julier Nord	5	4	7		16	20	36
Flüela-Rätikon	Flüela	19	15	18	1	53	85	138
	Fergen Seetal	2	1	1		4	6	10
	Falknis	1	1	1		3	3	6
Macun-Terza-Sesvenna	Macun	6	3	4		13	21	34
	Sesvenna/Terza	8	5	9		22	22	44
Umbrail		4	1	3	1	9	13	22
Rothorn-Weissfluh-Hochwang	Rothorn/Weissfluh	4	2	5	2	13	17	30
	Hochwang	3	3	3		9	13	22
Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco	Safien-Rheinwald	5	3	6		14	18	32
	Vals	3	1	2		6	6	12
	Grenerberg							0
	Mesocco	4	3	3		10	10	20
	Brione							0
	Caschleglia-Vial	4	1	2		7	13	20
Cadagno-Unteralp-Maighels	Maighels							
Oberalp-Tödi-Calanda	Oberalp-Frisal	5	2	4	1	12	20	32
	Crap da Flem	1	1	1		3	3	6
	Calanda	3	2	1	1	7	11	18
<b>Total</b>		<b>104</b>	<b>60</b>	<b>94</b>	<b>13</b>	<b>271</b>	<b>363</b>	<b>634</b>

unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU